



Feuerwehrgerätehaus der Stadt Schnaittenbach

Schneckengässchen 13, 92253 Schnaittenbach

Brandschutzordnung Teil A DIN 14096

Brandschutzordnung

nach DIN 14096 - A



Brände verhüten

Rauchverbot und Verbot zum Umgang mit offenem Feuer, Zündquellen und Flammen beachten!



Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren!

Brand melden

- Notruftelefon ☎ **112**



Wer meldet?

Was ist passiert?

Wie viele Personen sind betroffen/ verletzt?

Wo ist etwas passiert?

Warten auf Rückfragen!

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen mitnehmen
Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
Türen schließen
Anweisungen beachten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Eigensicherung beachten



Feuerwehrgerätehaus der Stadt Schnaittenbach

Schneckengässchen 13, 92253 Schnaittenbach

Brandschutzordnung Teil B

DIN 14096

Brandschutzordnung Teil B

Inhaltsverzeichnis

a) Einleitung	5
b) Brandschutzordnung	5
c) Brandverhütung	6
d) Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung	7
e) Brand- und Rauchausbreitung	7
f) Flucht- und Rettungswege	7
g) Melde- und Löschrichtungen	8
h) Verhalten im Brandfall	8
i) Brand melden	9
j) Anweisungen im Brandfall	9
k) In Sicherheit bringen	10
l) Löschversuch unternehmen	11
m) Besondere Verhaltensregeln	12

a) Einleitung

Dieser Teil der Brandschutzordnung richtet sich an alle ständig oder zeitweilig Beschäftigten, d.h. aktive Feuerwehrangehörte (m/w/d) sowie Mitglieder der Jugendfeuerwehr (m/w/d) der Freiw. Feuerwehr der Stadt Schnaittenbach. Für Besucher gilt ausschließlich der Teil A der Brandschutzordnung.

Da die meisten Brände durch Nachlässigkeit entstehen, ist jeder/jede Mitarbeiter/Mitarbeiterin (i.e.S. Feuerwehrdienstleistende der FF Stadt Schnaittenbach) dazu verpflichtet sein Verhalten sowie seinen Arbeitsplatz so einzurichten, dass Brände vermieden werden. Des Weiteren müssen sich alle Mitarbeiter (m/w/d – nachfolgend aus Vereinfachungsgründen „Mitarbeiter“ genannt) mit den Bestimmungen der Brandschutzordnung vertraut machen, um im Ernstfall zu wissen, welches Verhalten angebracht ist und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen. Dadurch kann im Brandfall ein umsichtiges und rasches Handeln gewährleistet werden.

b) Brandschutzordnung

Brandschutzordnung Teil A

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren
Brand melden



Telefon Nr.: _____

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen
Türen schließen



Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen
Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096

Tel.-Nr. 112

c) Brandverhütung

Vorbeugende Maßnahmen

Alle Mitarbeiter sind **einmal jährlich** in den Belangen des Brandschutzes zu unterweisen. Ebenso müssen neue Mitarbeiter zeitnah nach ihrer Einstellung eine Erstunterweisung erhalten. Dies erfolgt in der Regel im Rahmen einer Feuerwehübung bzw. eines Unterrichts.

Die Vorgaben des vorbeugenden Brandschutzes, welche den Mitarbeitern bei den Einweisungen vermittelt werden, können jederzeit unangekündigt geprüft werden.

Feuergefährliche Arbeiten

Leicht brennbare oder explosive Stoffe dürfen nur in den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Räumen (im Feuerwehrgerätehaus Schnaittenbach ist dies Spritkammer im UG) gelagert werden. Sie dürfen nur in der zum ständigen Gebrauch unbedingt erforderlichen Menge (inkl. Notfallreserve) aufbewahrt werden. Offene Flammen, sowie brennende Zigaretten sind beim Umgang mit diesen Stoffen streng verboten.

Zudem dürfen brennbare Flüssigkeiten niemals in Ausgüsse oder Toiletten geschüttet werden.

Brennbare Abfälle

Abfallsammelbehälter für brennbare Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen (im Feuerwehrgerätehaus Schnaittenbach ist dies die Mülltonnen-/Abfallkammer im UG) aufgestellt werden. Die Behälter sind stets geschlossen zu halten und in regelmäßigen Abständen zu leeren, um eine größere Ansammlung brennbarer Abfälle zu vermeiden.

Elektrische Geräte

Elektrische Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen und dürfen nur mit gültigen VDE-Kennzeichen betrieben werden.

Mängel und Fehler sind sofort der Leitung der Feuerwehr (Kommandant) bzw. den Gerätewarten zu melden und die betroffenen Geräte bis zur Schadensbehebung außer Betrieb zu nehmen.

Beim Verlassen des Tätigkeitsbereiches ist das Licht sowie alle elektrischen Geräte auszuschalten bzw. auszustecken soweit sie aus betrieblichen Gründen nicht für den Dauerbetrieb notwendig sind.

Die Verwendung von Mehrfachsteckleisten und/oder Verlängerungskabeln hintereinander ist verboten. Das Benutzen oder Laden von privaten Elektrogeräten sowie das temporäre Verlegen von elektrischen Leitungen ist ebenso untersagt. Eine Ausnahme stellt das Laden von Mobiltelefonen während des Feuerwehrdienstes dar. Des Weiteren ist die Lagerung von brennbaren Stoffen in der Nähe von elektrischen Geräten untersagt.

d) Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung

Rauchabzug

Entfällt für das Objekt!

e) Brand- und Rauchausbreitung

Brandschutztür
verkeilen, verstellen, festbinden o. ä.
verboten

Brand- und Rauchschutztüren müssen geschlossen sein. (nicht im Objekt vorhanden)

Bei Schließeinrichtungen muss gewährleistet sein, dass diese Türen im Brandfall selbstständig schließen können (kein Verstellen, Verkeilen). Türen von Räumen, die an Flure angrenzen, die als Rettungsweg dienen, sind nach dem Verlassen immer zu schließen. (nicht im Objekt vorhanden)

Mängel an der Schließvorrichtung und den Türen müssen sofort der Leitung der Feuerwehr (Kommandant) gemeldet werden, welcher sich um die umgehende Behebung kümmern muss.

Im Brandfall ist daran zu denken, die Fenster sowie die Türen zu schließen, jedoch nicht zu verschließen.

f) Flucht- und Rettungswege



Flucht- und Rettungswege sind durch Hinweisschilder (Piktogramme) zu kennzeichnen und unbedingt **in voller Breite** frei und benutzbar zu halten. Sie dürfen weder zugestellt noch durch Gegenstände eingengt oder versperrt werden. Auch ist in diesen Bereichen die Lagerung von brennbaren Gegenständen untersagt.

Der erste Rettungsweg ist das Treppenhaus im Feuerwehrgerätehaus, welches sich im östlichen Bereich des Gerätehauses befindet. Als Notausgang fungiert die Hauptauss- und eingangstüre. Jeder Mitarbeiter sollte sich mit den Flucht- und Rettungswegen in seinem Arbeitsbereich vertraut machen.

Sicherheitsschilder dürfen nicht verdeckt oder verstellt werden.

Türen im Zuge von Rettungswegen müssen jederzeit von Innen ohne Hilfsmittel in voller Breite zu öffnen sein und in Fluchtrichtung aufschlagen.

Das Absperren von Türen im Zuge von Flucht- und Rettungswegen ist verboten, wenn sich Personen im Feuerwehrgerätehaus aufhalten. Im Erdgeschoss ist darauf zu achten, dass im Treppenhaus temporär abgestellte Fahrräder und Gegenstände den Fluchtweg nicht versperren. Es ist generell darauf zu achten, dass Rettungswege nicht verstellt werden dürfen.

Feuerwehruzufahrt

Sollten sich im Lehrsaal/Unterrichtsraum mehr als 30 Personen gleichzeitig befinden, sind entsprechende vorbeugende Brandschutzmaßnahmen wie z.B. Rauchverbot, Verbot von offenem Feuer, die Bereitstellung von zusätzlichen Feuerlöschern sowie eine Sicherheitswache vom Verantwortlichen zu veranlassen.

Feuerwehruzufahrten (keine separate Kennzeichnung) und Flächen für die Feuerwehr (Vorplatz der Fahrzeughalle bzw. Hinterhofdurchfahrt inkl. Eingang Schützenheim) sind ständig frei und benutzbar zu halten. Ein kurzzeitiges Parken vor dem Eingangsbereich bzw. vor der Waschhalle ist gestattet. Dies gilt insbesondere im Alarmfall. Auf das Parken im Bereich des Schneckenässchens ist, wenn immer möglich, zu verzichten.

g) Melde- und Löscheinrichtungen



Alle Betroffenen sind verpflichtet, bei Wahrnehmung eines Feuers bzw. Brandgeruchs umgehend die Gefahr anzuzeigen. Prinzipiell hat im Brandfall eine Feuermeldung über

- Notruftelefon ☎ **112** zu erfolgen.



Alle Beschäftigten sind verpflichtet, sich mit den Standorten sowie der Bedienungsanleitung der in der Nähe ihres Arbeitsbereichs vorhandenen Feuerlöscher (Anleitungen sind auf den Feuerlöschern angebracht) vertraut zu machen. Standorte der Löscheinrichtungen müssen gut sichtbar, ggf. durch Beschilderung gekennzeichnet sowie leicht zugänglich sein und dürfen nicht verstellt werden. Mit Ausnahme des Dachbodens befindet sich auf jedem Stockwerk ein Feuerlöscher.

Sollten die Feuerlöscher Beschädigungen aufweisen oder fehlen, ist dies umgehend der Leitung der Feuerwehr bzw. den Gerätewarten zu melden, welche verpflichtet sind, eine umgehende Behebung / Instandsetzung zu veranlassen.

h) Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren!

Ruhe und Besonnenheit bewahren. Jede unüberlegte Handlung kann zu Panik führen.

Menschenrettung vor Brand- bekämpfung

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung.

Brennende Personen sind am Fortlaufen zu hindern, in Löschdecken, Mäntel, Jacken, Decken o.ä. zu hüllen und auf dem Fußboden zu wälzen.

Selbstschutz vor Objektschutz	Gefahrenbereich meiden! Alle sich im betroffenen Bereich befindenden Personen sind zu warnen und dazu aufzufordern über die gekennzeichneten Fluchtwege das Gebäude zu verlassen.
Aushang beachten	Der Hinweis „Verhalten im Brandfall“ gemäß DIN 14096 Brandschutzordnung Teil A (Aushang) ist zu beachten.
Feuerwehr	Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Ggf. ist die Feuerwehr über Personen zu informieren, die vermisst werden oder die sich noch im Gefahrenbereich befinden. Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.
i) Brand melden	
	Die Grundvoraussetzung ist: Jeder Brand muss unverzüglich gemeldet werden! ▪ Notruftelefon ☎ 112
5 – W- Schema	Wer meldet? Was ist passiert? Wie viele Personen sind betroffen / verletzt? Wo ist etwas passiert? Warten auf Rückfragen!
j) Anweisungen im Brandfall	
Alarmsignale	Die Rauchmelder nach DIN EN 14676 lösen beim Auftreten von Brandrauch aus und warnen die anwesenden Personen durch einen lauten Alarmton. Die miteinander verbundenen Rauchwarnmelder werden per Telefonübertragung an den Kommandanten, die stv. Kommandanten, die Zugführer sowie den/die Gerätewarte/Hausmeister übertragen.
Anweisungen	▪ Ruhe bewahren! ▪ Elektrische Geräte, wenn möglich abschalten ▪ Den Anweisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

k) In Sicherheit bringen



Gefahrenbereich unverzüglich über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege verlassen.

Bereits verrauchte Bereiche oder Räume sollten nicht betreten werden. Hierbei ist nur in „verraucht“ und „unverraucht“ zu unterscheiden. „Wenig verraucht“ gilt als verraucht! Wenn keine Verrauchung festgestellt wird, gilt der Fluchtweg als begehbar.

Beim Verlassen von verqualmten Bereichen gebückt gehen oder kriechen, da in Bodennähe meist noch atembare Luft vorhanden ist. Dabei die Türen schließen, um weitere Verqualmung zu vermeiden.

Eine vorhandene Sicherheitsbeleuchtung soll es zudem ermöglichen, das Gebäude sicher verlassen zu können.

Personen mitnehmen

Gefährdete, behinderte oder verletzte Personen sind aus dem Gefahrenbereich heraus zu retten.

Dabei ist jedoch immer auf den Eigenschutz zu achten.

Ggf. ist die Feuerwehr über Personen zu informieren, die vermisst werden oder sich noch im Gefahrenbereich befinden.

Verhalten bei versperren Fluchtwegen

Bei unpassierbaren Fluchtwegen muss an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung durch Rufen und Winken auf sich aufmerksam gemacht werden. Evtl. Türen schließen (nicht verschließen!) und ggf. den Luftspalt unter der Türe durch nasse Tücher abdichten, um das Eindringen von Rauch zu vermeiden.

Fluchtwegkennzeichnung

Alle Rettungswege sind in Fluchtrichtung gekennzeichnet.

Sammelplatz



Der Sammelplatz befindet sich im Hinterhof am Parkplatzausgang (östlicher Parkplatzbereich in nördlicher Richtung) des Feuerwehrgerätehauses.

Erste Hilfe

Bei verletzten Personen sind umgehend Erste-Hilfe-Maßnahmen einzuleiten. Ersthelfer, welche auch Brandschutzhelfer sind, sind grundsätzlich alle Führungskräfte der aktiven Feuerwehr der FF Stadt Schnaittenbach. Eine regelmäßige Auffrischung und Ausbildung ist dabei sicherzustellen.

I) Löschversuch unternehmen



Menschenrettung vor Brandbekämpfung!

Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.

Entstehungsbrände sollten möglichst mit dem nächstgelegenen, geeigneten Löschgerät (ggfs. aus den Einsatzfahrzeugen) bekämpft werden.

Bei Bränden von elektrischen Anlagen ist der Strom nach Möglichkeit sofort abzuschalten.

Brennende Flüssigkeiten nicht mit Wasser löschen.

Bei Fettbränden sind ausschl. die dafür vorgesehenen Feuerlöscher (Brandklasse F) zu verwenden. Alternativ können solche Brände z.B. auch mit Hilfe eines Deckels oder einer Löschdecke erstickt werden.

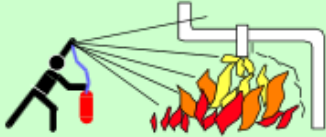
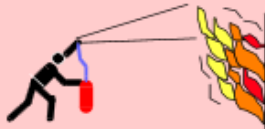
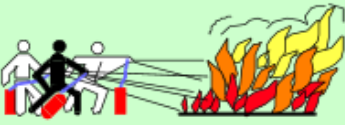
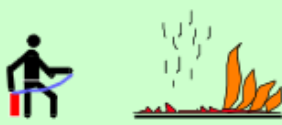
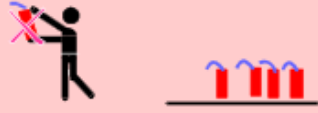
Eingesetzte Feuerlöscher nicht wieder an ihren Standort zurückbringen, sondern durch die Leitung der Feuerwehr bzw. durch die Gerätewarte austauschen lassen.

Sollte eine Brandbekämpfung nicht möglich sein oder fehlschlagen, sollten die Türen und Fenster geschlossen und der Bereich umgehend verlassen werden.

Brennende Personen

Brennende Personen sind am Fortlaufen zu hindern, in Löschdecken, Mäntel, Jacken, Decken o.ä. zu hüllen und auf dem Fußboden zu wälzen um das Feuer zu ersticken.

Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten:

	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angreifen		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen!		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!		
Wandbrände von unten nach oben löschen!		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!		
Rückzündung beachten!		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen. Neu füllen lassen!		

m) Besondere Verhaltensregeln

- **Jeder** Brand ist unverzgl. der Stadt bzw. dem Leiter der Feuerwehr zu melden.
- Der Brandhergang sowie die Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen sind zu dokumentieren.
- Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen.
- Jeder Mitarbeiter muss **einmal jährlich** in die Belange des Brandschutzes unterwiesen werden.
- Neue Mitarbeiter müssen zeitnah nach ihrer Einstellung eine Erstunterweisung erhalten.



Feuerwehrgerätehaus der Stadt Schnaittenbach

Schneckengässchen 13, 92253 Schnaittenbach

Brandschutzordnung Teil C

DIN 14096

Brandschutzordnung Teil C

Inhaltsverzeichnis

a) Einleitung	15
b) Brandverhütung	15
c) Meldung und Alarmierungsablauf	16
d) Sicherheitsmaßnahmen für Personen	16
e) Löschmaßnahmen	16
f) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	16
g) Nachsorge	16

a) Einleitung

Dieser Teil der Brandschutzordnung richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind.

b) Brandverhütung

Die Leitung der Feuerwehr (Kommandant) hat im Rahmen der Brandverhütung folgende vorbeugende Brandschutzmaßnahmen wahrzunehmen:

- Überwachung der Einhaltung der Brandschutzordnungen Teil A (Aushang) und Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgabe) im laufenden Betrieb, bei Veranstaltungen, Neubauten, baulichen Änderungen, Nutzungsänderungen (z.B. Begrenzung von Brandlasten, Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen etc.)
- Festlegen und Überwachen von Brandschutzeinrichtungen, Flächen für die Feuerwehr (nach DIN 14090), Rettungswegen
- Anbringen, Überwachen und aktuell halten von Hinweis- und/oder Sicherheitschildern (Kennzeichnung Flucht- und Rettungswege, Brandschutzeinrichtungen und besonderer Gefahrenbereiche)
- Überwachung der Prüfung von Brandschutzeinrichtungen
- Genehmigung von Arbeiten mit besonderer Gefahr (z.B. feuergefährliche Arbeiten) nur nach Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheines mit Festlegung von zu treffenden Schutzmaßnahmen
- Überwachung feuergefährdeter und explosionsgefährdeter Bereiche
- Überwachung des Rauchverbots (nur im Bereitschaftsraum gestattet)
- Fortschreibung der Flucht- und Rettungspläne nach DIN ISO 23601 (sofern notwendig) sowie der Brandschutzordnung nach DIN 14096
- Beschäftigte (auch Fremdfirmen) in Brandschutz einweisen
- Regelmäßige Durchführung von Brandschutzunterweisungen, Brandschutzbegehungen sowie deren Dokumentation
- Überwachung des ständigen Freihaltens der Feuerwehrezufahrten und Flächen der Feuerwehr
- Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und dem Sachversicherer pflegen

Brandschutzhelfer, welche auch Ersthelfer sind, sind grundsätzlich alle Führungskräfte der aktiven Feuerwehr der FF Stadt Schnaittenbach. Eine regelmäßige Auffrischung und Ausbildung ist dabei sicherzustellen.

c) Meldung und Alarmierungsablauf

Zusätzliche Alarmierung:

Alarmierungsfolge:

Feuerwehr

☎ 112

Rettungsdienst

☎ 112

Polizei

☎ 110

d) Sicherheitsmaßnahmen für Personen

Nach der Auslösung des Alarms sind bei Brand oder im Gefahrenfall folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Räumung durchführen und überprüfen
- Betreuung von behinderten u. verletzten Personen sowie Ortsunkundigen
- Technische Einrichtungen ohne brandschutzrelevante Funktionen außer Betrieb nehmen

e) Löschmaßnahmen

Bei Entstehungsbränden können und sollen durch den Einsatz von Feuerlöschern bis zum Eintreffen der Feuerwehr Löschversuche vorgenommen werden, soweit sie ohne Gefährdung der eigenen Person möglich sind.

Brennende Personen sind am Fortlaufen zu hindern, in Mäntel, Jacken, Decken o.ä. zu hüllen und auf dem Fußboden zu wälzen.

f) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Um der Feuerwehr im Brand- und Gefahrenfall ungehinderte Lösch- und Rettungsmaßnahmen zu ermöglichen sind die folgenden Maßnahmen zwingend erforderlich:

- Der Zugang zur Brandstelle und die nähere Umgebung sind freizumachen
- Die Zugänge u. Zufahrten sowie die Flächen für die Feuerwehr sind freizuhalten

g) Nachsorge

Nach einem Brand sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Wiederbetreten der Räume erst nach Freigabe der Feuerwehr
- Veranlassen der Sicherung der Brandstelle nach Freigabe der Feuerwehr
- Veranlassung der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (Feuerlöscher füllen lassen, neue beschaffen etc.)